

Richtlinien der Volkshochschule der Stadt Gladbeck für die Zahlung von Dozenten honoraren

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Neufassung der Honorarrichtlinien für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck, zuletzt geändert am 02.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck 24/2011 vom 30.12.2011, beschlossen:

§1 Höhe der Honorare

Mit den Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule können folgende Honorare vereinbart werden:

- (1) **Vortragsveranstaltungen und künstlerische Darbietungen**
bis 1.200,00 €
- (2) **Kurse und Seminare**
 - a) Wissenschaftliche und berufsorientierte Angebote, z. B. Sprachen, EDV, Politik, Umwelt, kfm. Praxis, Rhetorik
17,00 – 25,00 € je Unterrichtsstunde
 - b) Sonstige Veranstaltungen, z. B. musisches und kreatives Gestalten, Gesundheitsbildung/Fitness, Hauswirtschaft
15,00 – 23,00 € je Unterrichtsstunde
- (3) **Führungen, Exkursionen und Studienfahrten**
25,00 – 120,00 € je Tag
- (4) **Erhöhtes Honorar**
In Einzelfällen können höhere Honorare vereinbart werden, insbesondere

- wenn die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung einen besonderen Aufwand erfordern,

- wenn die Einnahmen der Veranstaltung eine erhöhte Kostendeckung erwarten lassen oder sich Dritte an den Kosten beteiligen,

- wenn die Veranstaltung an einem Wochenende stattfindet oder als Bildungsurlaub durchgeführt wird.

§ 2

Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für Kurse und Seminare allgemein beträgt 10 Personen, für Gymnastik- und Fitnesskurse 15 Personen. Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere

- wenn eine Veranstaltung des vorhergehenden Semesters fortgesetzt wird,
- wenn kein vergleichbares Unterrichtsangebot am Ort besteht oder
- wenn trotz Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl eine Deckung der Honorarkosten erreicht wird.

§ 3

Beendigung von Kursen und Seminaren

- (1) Kommt ein Kurs oder Seminar (z. B. wegen zu geringer Teilnehmerzahl) nicht zustande, wird das Honorar der tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden abgerechnet, höchstens jedoch für vier Unterrichtsstunden.
- (2) Wird ein Kurs oder Seminar wegen Erkrankung der Lehrperson oder anderer Umstände vorzeitig beendet, so sind nur die tatsächlichen Unterrichtsstunden zu honorieren.
- (3) Ist die Lehrperson vorübergehend an der Durchführung des Kurses oder des Seminars verhindert, so sind die ausgefallenen Stunden während des Semesters nachzuholen.
- (4) Werden zwei Veranstaltungen zusammengelegt, ist vom Tag der Zusammenlegung an nur noch ein Honorar zu zahlen.

§ 4

Fälligkeit der Honorare

- (1) Das Honorar wird in der Regel nach Ende der Veranstaltung fällig, für die es vereinbart wurde.
- (2) Bei länger dauernden Kursen können auch Abschläge gezahlt werden.

§ 5
Reisekosten

- (1) Für die An- und Rückreise auswärtiger Dozentinnen und Dozenten wird der Fahrpreis des öffentlichen Nahverkehrs erstattet, und zwar für Reisen
- im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr Fahrtkosten nach dem jeweils gültigen Verbund- und Regionaltarif.
 - von Wohnorten außerhalb des Verkehrsverbundes Fahrtkosten entsprechend der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen zugelassen werden, insbesondere bei Referentinnen und Referenten für Vortragsveranstaltungen und künstlerische Darbietungen.

§ 6
Schriftliche Vereinbarung

Die Honorare und evtl. Nebenleistungen sind stets schriftlich zu vereinbaren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Honorarrichtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden die Honorarrichtlinien der Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 30. Dezember 2011 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die
Neufassung der Richtlinien der Volkshochschule der Stadt Gladbeck für die Zahlung von Dozenten honoraren

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 19.12.2018

Roland
Bürgermeister